

# FÖRDERUNGSRICHTLINIEN „REGIONALE WINTERBAUOFFENSIVE 2020“ DES LANDES STEIERMARK

beschlossen durch die Stmk. Landesregierung  
am 04.07.2019

## Zielsetzungen

- Bekämpfung der Winterarbeitslosigkeit in der Steiermark (Arbeitsplatzwirksamkeit des Projektes im Bauhaupt- und -nebergewerbe während des förderungsfähigen Zeitraums).
- Schaffung von zusätzlichen Lehrlingsausbildungsplätzen bzw. Behindertenarbeitsplätzen in der Steiermark beim Förderungswerber

## Förderungsnehmer

Alle kommunalsteuerepflichtigen privaten Betriebe mit Sitz in der Steiermark für gewerbliche bzw. touristische Projekte. Projekte für reine Wohnnutzung werden nicht gefördert.

Unternehmen und Projekte im Umfeld von Prostitution und Pornographie sowie Spielen im Zusammenhang mit Gewalt, Prostitution und Pornographie sind aus ethisch/moralischen Gründen generell als Förderungsnehmer ausgenommen.

## Förderungsgegenstand

Gefördert werden Baumaßnahmen an Gebäuden (Bau- und Baunebergewerbe) in der Steiermark, welche im Zeitraum vom 04.11.2019 bis 31.05.2020 **durchgeführt und abgeschlossen** werden.

Für Baumaßnahmen in witterungsbedingt benachteiligten Lagen verschieben sich der mögliche späteste Baubeginn und der mögliche späteste Fertigstellungstermin jeweils um 1 Monat.

Pro Projekt, Objekt und Standort kann nur 1 Ansuchen gestellt werden. Bauabschnittsbildungen sind nicht zulässig.

Für diese Bauvorhaben dürfen außer den Förderungsmitteln der regionalen Winterbauoffensive 2020 **KEINE ÖFFENTLICHEN FÖRDERUNGSMITTEL SOWIE BEDARFSZUWEISUNGEN** beansprucht werden.

Hierbei erhalten nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Förderungsmittel jene Vorhaben eine Förderung, die den nachstehenden Bewertungskriterien am besten entsprechen.

Es können Planungskosten mit zusätzlich pauschal 12 % der förderungsrelevanten Nettoherstellungskosten als Basis der Berechnung der Höhe der Förderung berücksichtigt werden, wenn befugte, vom Förderungsnehmer und von den ausführenden Firmen unabhängige Planer mit Firmensitz in der Steiermark nachweislich beauftragt sind.

Die Gesamthöhe der für die regionale Winterbauoffensive 2020 zur Verfügung gestellten Förderungsmittel wird von der Stmk. Landesregierung beschlossen.

## Bewertungskriterien

Im Folgenden sind jene Kriterien angeführt, die für die Reihung der zur Förderung eingereichten Projekte herangezogen werden:

- **Bekämpfung der Winterarbeitslosigkeit in der Steiermark (Arbeitsplatzwirksamkeit des Projektes im Bauhaupt- und -nebergewerbe während des förderungsfähigen Zeitraums).**
- **Schaffung von zusätzlichen Lehrlingsausbildungsplätzen bzw. Behindertenarbeitsplätzen beim Förderungswerber**
- **Innovationsgrad und Nachhaltigkeit des Projektes (Ökonomie, Soziales, Umwelt, Energie)**
- **Größe des Projektes**
- **Bauvorhaben in witterungsbedingt benachteiligten Lagen (Zusatzpunkte)**
- **Bauwerke in Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Steuerkraft-Kopfquote (Zusatzpunkte)**

## Förderungsbedingungen

Das Nettoinvestitionsvolumen der geplanten Maßnahmen im Bereich der Baugewerke muss mindestens **€ 50.000,00** betragen. Die maximale Nettoinvestitionssumme darf € 750.000,-- (lt. Kostenschätzung) mit Toleranz für die Endabrechnung von max. 15 % nicht überschreiten.

Gefördert werden jene Baumaßnahmen, die im Zeitraum vom 04.11.2019 bis 31.05.2020 (bzw. 30.06.2020 in witterungsbedingt benachteiligten Lagen) ausgeführt und abgeschlossen werden, mit dem einheitlichen Maximalförderungssatz von **20 % der förderungsrelevanten Nettoherstellungskosten in diesem Zeitraum**, höchstens jedoch € 50.000,00 je Projekt.

Für die Maßnahmen sind jeweils Planer, ausführende Unternehmer mit Eigenpersonal (dies gilt auch für Subbeauftragungen) und örtliche Bauaufsichten, jeweils mit Sitz in der Steiermark und mit der **jeweils notwendigen Befugnis** heranzuziehen, wobei die örtliche Bauaufsicht durch vom Förderungsnehmer und den ausführenden Firmen unabhängige Personen bzw. Unternehmen durchzuführen ist.

Die Gesamtfinanzierung ist durch Vorlage der entsprechenden Unterlagen dem Projektmanager (im Folgenden PM genannt) nachzuweisen.

**Dem Antrag ist ein rechtskräftiger Baubescheid für das zur Förderung eingereichte Bauvorhaben beizufügen, sofern dieses baurechtlich bewilligungspflichtig ist. Die Vorlage des rechtskräftigen Baubescheides bis zum Ende der Einreichfrist ist zwingend, ansonsten das eingereichte Projekt nicht weiter behandelt wird.**

**Nicht gefördert** werden unter anderem Eigenleistungen, reine Materialeinkäufe, reine Werkstatt- bzw. Produktionsleistungen ohne Bauleistungen vor Ort, reine Planungskosten ohne Bauwirksamkeit, Verfahrens- und Behördenkosten, Betriebsmittel.

**Der Baubeginn darf frühestens am 04.11.2019** erfolgen, bereits davor begonnene Bauvorhaben werden nicht gefördert.

Der **Baubeginn** muss **spätestens bis 10.02.2020** (in witterungsbedingt benachteiligten Lagen bis 10.03.2020) erfolgen, ansonsten verfällt der Anspruch auf die gesamte Förderung.

Die vom Förderungsnehmer in seinen Antragsunterlagen zugesicherte Schaffung von Lehrlingsausbildungsplätzen sowie zusätzlicher Arbeitsplätze bzw. Behindertenarbeitsplätze im eigenen Betrieb ist vom Förderungsnehmer bis spätestens 30.09.2020 mittels geeigneter überprüfbarer Unterlagen (Beitragsnachweis der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse) nachzuweisen, wobei als Vergleichszeitpunkt der 30.09.2019 gewählt wird. (Es werden somit für die Beurteilung der Zusätzlichkeit der angeführten Lehrlingsarbeitsplätze sowie Arbeitsplätze bzw. Behindertenarbeitsplätze die Beschäftigten- und Lehrlingszahlen per Stichtag 30.09.2020 mit dem Stichtag 30.09.2019 verglichen). Leiharbeiter werden nicht berücksichtigt.

Bei Nichteinhaltung dieser Auflage verfällt der gesamte Förderungsanspruch.

Bei Nichteinhaltung des Fertigstellungstermins bis zum Ende des förderungsfähigen Zeitraumes (31.05.2020 bzw. in witterungsbedingt benachteiligten Lagen 30.06.2020) verfällt der gesamte Anspruch auf Förderung aus der regionalen Winterbauoffensive 2020.

Bei Vorliegen des Verdachtes illegaler Beschäftigung bzw. Gewerbeausübung am Bau oder von Lohn- und Sozialdumping (laut Gew0 bzw. LSDB-G) wird die Auszahlung der Förderung bis zur Klärung ausgesetzt. Nach Vorliegen eines diesbezüglichen rechtskräftigen Strafbescheides durch die zuständigen Behörden (Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Magistrat Graz) verfällt der gesamte Anspruch auf Förderung aus der regionalen Winterbauoffensive 2020.

### Termine

- Einreichfrist der Förderungsvorhaben: 16.09.2019 bis 25.10.2019.
- Erstellen eines Ranglistenvorschlages aufgrund der Bewertungskriterien durch den PM bis spätestens 25.11.2019.
- Vergabevorschlag für die Förderungsmittel an die Landesregierung seitens des (KonjunkturForums Bau (im Folgenden KFB genannt) bis spätestens zur Regierungssitzung am 28.11.2019.
- Förderungszusagen unmittelbar nach dem vorhin zitierten Regierungssitzungsbeschluss.

### Förderungsabwicklung

Politisch Verantwortliche: Landesrätin MMag.<sup>a</sup> Barbara Eibinger-Miedl

Zuständigkeit: Abteilung 12 – Wirtschaft, Tourismus und Sport

Die Umsetzung der regionalen Winterbauoffensive 2020 wird mit dem jeweiligen Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung dem KFB im Rahmen der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten übertragen.

Die Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten beauftragt einen PM, welcher die Projekte **nach den Bewertungskriterien dieser Richtlinien** zur Beurteilung im KFB vorreicht, das dann die **endgültige Reihung zur Vorlage an die Landesregierung** durchführt. Das KFB ist sozialpartnerschaftlich besetzt und kann entsprechend der vorliegenden Geschäftsordnung in der bestehenden Form die Beurteilung der regionalen Winterbauoffensive 2020 vornehmen.

## **Sonstige Festlegungen**

Das Ausmaß des Förderungsbetrages wird mit höchstens € 50.000,00 je Förderungsfall begrenzt.

Die Endabrechnungsunterlagen (dies sind u.a.: Schlusszählungsantrag, Abschlussbericht, Rechnungsliste, Original-Rechnungen, Zahlungsbestätigungen, Bautagesberichte) sind bis spätestens 15.10.2020 dem Projektmanager vorzulegen.

Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt erst nach Prüfung der Endabrechnungsunterlagen, frühestens ab Dezember 2020/Jänner 2021 durch die zuständige Abteilung.

Die Abgrenzung der Kosten der förderungsfähigen Baumaßnahmen liegt im Verantwortungsbereich der örtlichen Bauaufsicht. Das Führen der hierzu notwendigen Aufzeichnungen ist den ausführenden Firmen aufzutragen.

Die Förderung wird im rechtlichen Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Europäischen Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 EU-Vertrag auf „De-minimis“-Förderungen, ABl. der EU L 352/1 vom 24.12.2013 („De-minimis“-Verordnung) abgewickelt. Die Schwelle für die unter die De-minimis-Regel fallenden Beihilfen beträgt im Allgemeinen € 200.000,-- (Barzuschussäquivalent) bezogen auf einen beliebigen Zeitraum von drei Steuerjahren. Dieser dreijährige Bezugszeitraum ist fließend, d.h. bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen festzustellen.

Somit darf ein Förderungswerber innerhalb von 3 Jahren insgesamt nur höchstens € 200.000,-- an Förderungsgeldern, die als De-minimis-Beihilfe deklariert sind, erhalten. Die Förderungsobergrenze für die regionale Winterbauoffensive 2020 von € 50.000,00 lässt daher noch einen Spielraum von € 150.000,00 bei anderen Projekten des Förderungsempfängers unter demselben rechtlichen Rahmen zu. Der Förderungsempfänger hat sich dabei zu verpflichten, sämtliche „De-minimis“-Förderungen, die während der letzten 3 Jahre (Steuerjahre) genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderungsstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Diese Daten werden benötigt, um die Einhaltung der Förderungsobergrenzen im Rahmen der „De-minimis“-Verordnung überprüfen zu können.

Verbundene Unternehmen im Sinne der Kriterien der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission und des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission sind als „einziges Unternehmen“ zu bewerten.

## **Rechtsgrundlagen**

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Die Förderung wird im rechtlichen Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Europäischen Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 EU-Vertrag auf „De-minimis“-Förderungen, ABl. der EU L 352/1 vom 24.12.2013 („De-minimis“-Verordnung) abgewickelt.

Im Falle von Verstößen gegen die Förderungsrichtlinien sind allfällig bereits erstattete Förderungsbeträge vom Förderungsempfänger unter Berücksichtigung einer Verzinsung mit einem Zinssatz von 5 % p.a. über dem von der Österr. Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz an das Land Steiermark rückzuerstatten. In begründeten Ausnahmefällen kann – nach Beschluss durch die Landesregierung – ganz oder teilweise von einer Verzinsung Abstand genommen werden.